

4. Nachtragssatzung
zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren
für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Bönebüttel
(Beitrags- und Gebührensatzung)
vom

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.07.2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 308), und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 4, 6 Abs. 1 bis Abs. 7, 8 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2, Abs. 2 bis Abs. 7, 9 a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 564), der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG-AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425) und des § 44 Abs. 3 Satz 6 des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein (Landeswassergesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom _____ folgende 4. Nachtragssatzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Bönebüttel (Beitrags- und Gebührensatzung) erlassen:

Art. I

In § 11 Absatz 1 wird der Betrag „0,92 EUR“ durch den Betrag „1,56 EUR“ ersetzt.

Art. II

1. § 11 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„Soweit die/der Gebührenpflichtige keine Schmutzwassermesseinrichtungen installiert, hat sie/er fest installierte Wasserzähler auf ihre/seine Kosten durch eine Fachfirma einbauen zu lassen. Zusätzliche Wasserzähler können auf Antrag durch die/den Gebührenpflichtigen durch die Gemeinde anerkannt werden. Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Mess- und Eichgesetzes entsprechen.“

2. § 11 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„Verzichtet die Gemeinde im Einzelfall auf Messeinrichtungen, haben Schmutzwassermesseinrichtungen oder Wasserzähler nicht oder nicht richtig angezeigt oder ist die genaue Frischwasser- bzw. Schmutzwassermenge der Gemeinde aus anderen Gründen nicht bekannt, kann sie zur Feststellung der Wasser- bzw. Schmutzwassermenge prüfbare Unterlagen verlangen, andernfalls Schätzungen vornehmen. Der Schätzung wird die Verbrauchs- bzw. Einleitungsmenge des Vorjahres unter Berücksichtigung begründeter Angaben der/des Gebührenpflichtigen zugrunde gelegt, andernfalls ein Durchschnittswert von 40 Kubikmeter je Person/jährlich. Soweit die Schmutzwassermenge, welche der Schmutzwasserbeseitigungsanlage zugeführt wurde, die dem Grundstück zugeführte Frischwassermenge übersteigt, kann, sofern Schmutzwassermesseinrichtungen nicht vorhanden sind, die Schmutzwassermenge ebenfalls geschätzt werden.“

Art. III

Diese Nachtragssatzung tritt am 01.05.2024 in Kraft.

Bönebüttel, den

Jan Stölten
Bürgermeister